

58. 1. Liegt ein Vitalizienvertrag vor, wenn der Übernehmer eines Vermögensbegriffes neben der Verpflichtung zur Alimentation die Zahlung einer Rente übernimmt?

2. Welche Wirkung hat die Verabredung der Paciscenten eines Vitalizienvertrages, daß die persönlichen Schulden des Übertragenden auf den Vermögensübernehmer nicht übergehen sollen?

A. L. R. Anh. §. 19.

IV. Civilsenat. Ur. v. 23. Dezember 1889 i. S. S. (Bekl.) w.
S. (Rl.) Rep. IV. 258/89.

I. Landgericht Esen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Die Eheleute Rötter Heinrich S. zu B. haben durch notariellen Vertrag vom 3. September 1887 ihrer Schwiegertochter, der Beklagten, „ihr gesamtes gegenwärtiges Vermögen, Mobilien, Immobilien und Forderungen, namentlich den zu B. belegenen S.'s Kotten mit den stark sechs Morgen großen Ländereien, aufstehenden Gebäuden, Vieh-, Feld- und Hausinventar“ übertragen, wogegen die Beklagte sich verpflichtet hat, den unangefundenen Kindern der Eheleute S. eine Abfindung auszuführen, ihren Schwiegereltern vollständigen Unterhalt, ferner ein Zimmer des übertragenen Hauses zur alleinigen Benutzung zu gewähren, ihnen eine Jahresrente von 144 M zu entrichten und die hypothekarischen Schulden nebst laufenden und rückständigen Zinsen im Betrage von 9000 M zu übernehmen. Dem Kläger stand bereits zur Zeit dieses Vertrages gegen die Eheleute H. S. eine von diesen in dem Schuldscheine vom 28. März 1887 anerkannte, demnächst rechtskräftig erstrittene Forderung von 1800 M nebst Zinsen zu. Er behauptet, infolge jenes Vertrages seien die Schulden der Eheleute H. S. auf die Beklagte übergegangen. Er hat deshalb beantragt, die Beklagte zu verurteilen, sich wegen der Forderung von 1800 M nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. April 1887 und 17,40 M Kosten die Zwangsvollstreckung in die durch jenen Vertrag übertragenen Immobilien und Mobilien zu seiner Befriedigung gefallen zu lassen. Diesem Antrage gemäß hat das Landgericht die Beklagte verurteilt.

Das Gericht nahm an, der Vertrag vom 3. September 1887 sei ein Vitalizienvertrag und der Anspruch des Klägers zufolge §. 19 des Anhangs zum Allgem. Landrecht gerechtfertigt. Hiergegen machten die Beklagten in der Berufungsinstanz geltend, der Vertrag sei kein Vitalizienvertrag; er enthalte insbesondere nicht die Übertragung eines Vermögensbegriffes, sondern nur den Verkauf bestimmter Vermögensgegenstände, während der Übergang der neben den Hypothekenschulden noch bestehenden persönlichen Schulden von den Kontrahenten nicht gewollt, vielmehr ausgeschlossen sei. . . .

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, indem es die Anwendung des Anh. §. 19 aus einem doppelten Grunde als ausgeschlossen erachtet.

1. Das Berufungsgericht hält den vorliegenden Vertrag nicht für einen Vitalizienvertrag im Sinne jener Vorschrift. Das Gericht versteht darunter einen Vertrag, durch welchen der Verkäufer sich verbindlich macht, den Käufer gegen Empfang seines dormaligen Vermögens, solange derselbe leben wird, zu ernähren und zu verpflegen. Nun habe zwar auch in dem vorliegenden Vertrage die Beklagte diese Verpflichtung übernommen. Allein ein Vitalizienvertrag liege aus dem Grunde nicht vor, weil die Beklagte sich zugleich zur Zahlung einer Jahresrente von 144 *M* an ihre Schwiegereltern verbindlich gemacht habe. Es wird ausgeführt, der gesetzgeberische Grund des Anh. §. 19 sei, zu verhüten, daß der Schuldner sich für sein Leben den vollen Genuß des Vermögens sichere und dabei zugleich dieses den Gläubigern völlig entziehe; dieser Grund entfalle aber, wenn nicht ein reiner Vitalizienvertrag vorliege, sondern neben der Verpflichtung zur Alimentation auch noch eine Rente stipuliert sei, an welche die Gläubiger sich zu ihrer Befriedigung halten können.

Dieser Entscheidungsgrund ist rechtsirrtümlich. Der §. 19 des Anhangs zum Allgem. Landrecht befindet sich unter den von dem Leibrentenkontrakte handelnden Vorschriften der §§. 606—646 A.L.R. I. 11. Die §§. 640—646 enthalten die zum Schutze der Gläubiger des Käufers der Leibrente gegebenen Bestimmungen, von welcher der §. 646 vorschreibt, daß die Gläubiger auf die Leibrente selbst, solange sie dauert, als auf ein Objekt ihrer Befriedigung eben die Rechte, wie auf das übrige Vermögen und die Einkünfte des Schuldners, haben. Demnachst verordnet der Anh. §. 19:

„Diese Vorschriften in §§. 641—646 können auf den Fall, wo ein ganzer Vermögensbegriff durch einen Vitalizien- oder Alimentenkontrakt übertragen wird, nicht ausgedehnt werden, vielmehr gilt für diesen Fall der Grundsatz, daß unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrigbleibt, verstanden werden kann.“

Danach enthält das Gesetz für die Anwendung des Anh. §. 19 keine anderen Voraussetzungen, als einmal die Übertragung eines ganzen Vermögensbegriffes und sodann, daß diese Übertragung durch einen Vitalizien- und Alimentationsvertrag geschieht. Ist ein solcher Vertrag geschlossen, so erklärt der Anh. §. 19 das in den §§. 641 bis 646 A.L.R. I. 11 bei dem Leibrentenvertrage, worunter das Landrecht den Leibrentenkauf versteht,

vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 3. März 1881 in den Beiträgen von Rasseow und Künzel, Bd. 25 S. 984,

den Gläubigern des Käufers der Leibrente gewährte Anfechtungsrecht ebendeshalb für unanwendbar, weil es dieses Schutzes der Gläubiger bei dem Vitalizienvertrage nicht bedarf. Die Auffassung des Berufungsgerichtes würde den den Gläubigern in dem Anh. §. 19 gewährten Schutz vereiteln, da die Kontrahenten des Vitalizienvertrages es in ihrer Hand hätten, durch Vereinbarung einer geringen Gelbrente neben der Verpflichtung zur Alimentation den Gläubiger zur Anfechtung des Vertrages zu nötigen. Das Gesetz will aber gerade verhindern, daß der Schuldner sich für sein Leben den vollen Genuß seines Vermögens sichere, indem er dieses den Gläubigern entzieht, und diese Absicht will das Gesetz erreichen, indem es unter Anwendung des Grundsatzes, daß unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrigbleibt, zu verstehen sei, das Interesse der Gläubiger dadurch schützt, daß der Übernehmer des Vermögens die Schulden des Übertragenden berichtigen muß. In diesem Sinne erklärt der Schlußsatz des Anh. §. 19, daß bei der Übertragung eines ganzen Vermögensbegriffes durch einen Vitalizien- oder Alimentenkontrakt unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrigbleibt, zu verstehen sei. Hiermit ist ausgedrückt, daß in der Übertragung eines Vermögensbegriffes die Schulden, weil sie zu diesem Inbegriffe gehören, von selbst mit übertragen sind, und hieraus wiederum folgt, daß der Besitzer des Ver-

mögensinbegriffes die Befriedigung der Gläubiger des Übertragenden aus diesem „Vermögen“ sich gefallen lassen muß, wenngleich die Vermögensübertragung allein als Singularsuccession seine persönliche Haftung nicht zur Folge hat. Dieser Rechtslage entspricht aber auch der hier gestellte Klageantrag, mit welchem nicht verlangt wird, daß der Beklagte als persönlich Verpflichteter Zahlung leiste, sondern, daß er die Befriedigung des Klägers aus dem übertragenen Vermögensinbegriffe sich gefallen lasse.

Daß die vorstehende Auffassung dem Gesetzeswillen des Anh. §. 19 entspricht, darüber läßt auch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift keinen Zweifel. Es hatte die clevemärkische Regierung in Veranlassung eines ihr vorliegenden Rechtsfalles die Entscheidung der Gesetzeskommission über die Rechtsfrage erbeten:

ob und inwiefern derjenige, dem ein ganzes Vermögen durch einen Vitalizien- und Alimentenkontrakt übertragen worden, für die vorher kontrahierten Personalschulden des vorherigen Besitzers dieses Vermögens verhaftet sei.

Die Entscheidung der Gesetzeskommission erging dahin:

daß derjenige, welchem ein ganzes Vermögen durch einen Vitalizien- oder Alimentenkontrakt übertragen worden, für alle vorher kontrahierten Schulden desjenigen, von welchem er das ganze Vermögen erhält, insofern haften müsse, als dieses Vermögen zur Bezahlung der Schulden hinreicht.

Und in dem diese Entscheidung mitteilenden Reskripte an die clevemärkische Regierung vom 11. Januar 1796,

vgl. Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen Bb. 3 S. 228—231,

welchem der Anh. §. 19 entnommen ist, wird als Grund dafür, daß dasjenige, was das Allgem. Landrecht im §. 641 I. 11 in Ansehung der eigentlichen Leibrenten statuiert, auf den Fall nicht ausgedehnt werden könne, wo ein ganzer Vermögensinbegriff durch einen Vitalizien- oder Alimentenkontrakt übertragen werde, angegeben: „bei dem Leibrentenkontrakte behalte der Gläubiger des Käufers in dem übrigen Vermögen des Schuldners und eventuell an der Leibrente selbst noch immer ein objectum executionis, wohingegen bei der Übertragung eines ganzen Vermögensinbegriffes gegen das bloße onus der Alimentation die früheren Gläubiger offenbar gefährdet sein würden, wenn man

nicht auch hier den Grundsatz annehmen wollte, daß unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrigbleibt, verstanden werden könne. Übrigens sei es Sache desjenigen, der auf ein solches gewagtes Geschäft sich einlasse, wie er sich gegen den Nachteil aus Verschweigung früherer Schulden zu decken gedanke, wozu ihm allenfalls auch Ausbringung der Ediktalcitation, jedoch nicht cum effectu praeclusionis gestattet werden könne."

Aus alledem ergibt sich, daß die Anwendbarkeit des Anh. §. 19 und also die Haftung des Übernehmers bei dem Vitalizienvertrage darauf beruht, daß ein ganzer Vermögensinbegriff, eine universitas iuris, übertragen wird, und ferner, daß die Übertragung durch einen Vertrag geschieht, welcher sich im wesentlichen als ein Vitalizien- oder Alimentenvertrag darstellt. Dieser Auffassung entsprechend, hat das vormalige Reichsoberhandelsgericht in dem Urtheile vom 24. Oktober 1871,

vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 3 S. 368, mit Recht angenommen, daß, wie einerseits das Erfordernis der Übertragung eines ganzen Vermögensinbegriffes dadurch nicht geändert werde, daß der Übertragende einzelne Stücke sich vorbehalte, andererseits das Wesen eines Vitalizien- und Alimentenvertrages dadurch unberührt bleibe, daß dem Übertragenden zugleich unter dem Titel eines Kaufpreises verhältnismäßig geringe Summen gezahlt werden oder Nutzungen an einzelnen Theilen des Vermögens vorbehalten seien. Und das vormalige preußische Obertribunal hat einen Überlassungsvertrag zwischen Eheleuten für einen Vitalizien- und Alimentenvertrag erklärt, weil die von der Ehefrau übernommene Pflicht der Alimentation ihres Ehemannes, wenn nicht die alleinige, doch die hauptsächlichste Gegenleistung bildete.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 7 S. 67. 77.

Vollends aber ist das Wesen des Vitalizienvertrages davon unberührt, worin die Alimente bestehen, ob in einer Rente oder in Naturalalimenten oder in beiden Formen.

2. Rechtsirrtümlich ist auch der zweite Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes. Es ist ausgeführt: aus §. 2 des Vertrages erhelle deutlich, daß die Paciscenten den Übergang der Schulden auf die hypothekarisch eingetragenen Schulden beschränkt, die Übertragung der persönlichen Schulden dagegen haben ausgeschlossen wissen wollen.

Nun gingen zwar bei einem Vitalizienvertrage die vorhandenen Schulden auch ohne besondere Stipulation auf den Vermögensübernehmer über, nicht aber gegen den Willen der Kontrahenten; sei dieser entgegenstehende Wille zum deutlichen Ausdrucke gebracht, so sei ein Vermögensbegriff nicht übertragen, das Geschäft sei für einen gewöhnlichen Kaufvertrag zu erachten, bei welchem der Kaufpreis in der Übernahme bestimmter Schulden neben sonstigen vom Käufer übernommenen Verbindlichkeiten bestehe. Auch diese Ausführung verkennt, daß bei dem Vitalizienvertrage, wie bereits dargelegt ist, die Haftung des Übernehmers für die Schulden des Übertragenden nach dem Anh. §. 19 die unmittelbare Folge dieses Vertrages ist, dessen Gegenstand eben in der Übertragung eines Vermögensbegriffes besteht, und diese Folge des Vertragsinhaltes ist eine dergestalt zwingende, daß ein entgegenstehender Wille der Vertragsschließenden wirkungslos ist. Das Reichsgericht hat diesen Grundsatz bereits in dem Urtheile vom 1. Juli 1889,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 256, ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß diese Rechtsauffassung schon aus dem Wortlaute des Anh. §. 19 folge, mit völliger Sicherheit aber aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung sich ergebe und sowohl in der Doktrin als in der Rechtsprechung des vormaligen preußischen Obertribunales und des Reichsoberhandelsgerichtes anerkannt sei.

Demnach ist der Anspruch des Klägers auf Befriedigung aus den durch den Vitalizienvertrag auf die Beklagte übertragenen Immobilien und Mobilien an sich berechtigt und die auf Gesetzesverletzung beruhende abweisende Entscheidung des Berufungsgerichtes aufzuheben." . . .